

Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Prüfgesellschaften vom 2002

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich und Begriffe	2
2	Anerkennung	2
2.1	Gesuch um Anerkennung	2
2.2	Anerkennungsvoraussetzungen	2
2.2.1	Organisation	2
2.2.2	Leitende Prüfer	3
2.3	Zusätzliche Anforderungen	3
2.4	Liste der von der Bankenkommission anerkannten Prüfgesellschaften.....	4
3	Unabhängigkeit	4
3.1	Grundsatz.....	4
3.2	Anwendbarer Unabhängigkeitsstandard	4
3.3	Zusätzliche Anforderungen	4
4	Überwachung	5
4.1	Auswertung von Informationen der Prüfgesellschaften	5
4.1.1	Jährlich einzureichende Informationen.....	5
4.1.2	Weitere Informationen	6
4.2	Qualitätskontrollen	6
4.3	Begleitung der Prüfgesellschaften bei Prüfungen	6
5	Beauftragung und Wechsel	7
6	In-Kraft-Treten	7

Anhang 1: Glossar

Anhang 2: Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Prüfer

Anhang 3: Datenerhebung /Erhebungsformulare

Anhang 4: Tätigkeitsbericht

Anhang 5: Dienstleistungen von Prüfgesellschaften

1 Geltungsbereich und Begriffe

Dieses Rundschreiben gilt für Revisionsstellen nach Art. 20 BankG, Art. 18 BEHG und Art. 52 AFG. Diese werden im Folgenden als *Prüfgesellschaften* bezeichnet. Analog wird zudem der Begriff „leitender Prüfer“¹ anstelle von „leitender Revisor“ verwendet. 1

Die Ausführungen zu Beauftragung und Wechsel der *Prüfgesellschaft* (Kapitel 5) gelten zudem für Banken nach Art. 1 und 2 BankG, für Effektenhändler nach Art. 2 Bst. d BEHG sowie für Fondsleitungen nach Art. 9 AFG und deren Anlagefonds nach Art. 2 Abs. 1 AFG. 2

Das Rundschreiben regelt die Einzelheiten zur Anerkennung (Kapitel 2), zur Unabhängigkeit (Kapitel 3), zur Überwachung (Kapitel 4) sowie zu Beauftragung und Wechsel (Kapitel 5) der *Prüfgesellschaften*. 3

Die *kursiv* gedruckten Begriffe sind im Glossar (Anhang 1) erläutert. 4

2 Anerkennung

2.1 Gesuch um Anerkennung

Dem schriftlichen Gesuch um Anerkennung als *Prüfgesellschaft* bei Banken und/oder Effektenhändlern und/oder Fondsleitungen und Anlagefonds sind alle Unterlagen beizulegen, aus denen sich die Erfüllung der in Art. 35 BankV bzw. Art. 32 BEHV bzw. Art. 79 f. AFV genannten Voraussetzungen ergibt. 5

2.2 Anerkennungsvoraussetzungen

Die konkrete Ausgestaltung der Anerkennungsvoraussetzungen richtet sich nach dem Tätigkeitsbereich der *Prüfgesellschaft* (z.B. banken-, börsen- und anlagefondsgesetzliche Mandate, ausschliesslich börsengesetzliche Mandate, ausschliesslich anlagefondsgesetzliche Mandate). 6

Folgende Anerkennungsvoraussetzungen werden hier genauer erläutert:

- Organisation (Art. 35 Abs. 2 Bst. a BankV, Art. 32 Abs. 3 Bst. b BEHV, Art. 80 Abs. 1 Bst. a AFV)
- Leitende Prüfer (Art. 35 Abs. 2 Bst. c BankV, Art. 32 Abs. 3 Bst. d BEHV, Art. 80 Abs. 1 Bst. c AFV)

2.2.1 Organisation

Die Organisation der *Prüfgesellschaft* gewährleistet die dauernde, sachkundige und risikoorientierte Erfüllung der Prüfaufträge. Organisation und Tätigkeitsbereich sind in den Statuten oder in Reglementen umfassend zu umschreiben. 7

¹ Die Funktionsbezeichnungen, ob sprachlich sächlich (Mitglied), maskulin (Prüfer) oder feminin (Person) sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

Die Führungs- und Kontrollstruktur der *Prüfgesellschaft* bzw. ihrer Gruppe stellt die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Prüfstandards, der Standards zur *internen Qualitätskontrolle*, Weiterbildung und Unabhängigkeit (Rz 16) sowie der Vorgaben der Bankenkommission sicher (EBK-RS 0-/-Prüfung, EBK-RS 0-/- Prüfbericht, Art. 60 ff. AFV-EBK). Als integrale Bestandteile der Führungs- und Kontrollstruktur unterhalten die *Prüfgesellschaften* interne Systeme zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur *Qualitätskontrolle*, die ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sind. 8

2.2.2 Leitende Prüfer

Die leitenden Prüfer sind in Bezug auf die einzelnen Prüfmandate primäre Kontaktpersonen gegenüber der Bankenkommission. Der Antrag auf Anerkennung eines leitenden Prüfers ist von der *Prüfgesellschaft* schriftlich der Bankenkommission einzureichen. Zwischen der *Prüfgesellschaft* bzw. einer mit ihr *verbundenen Gesellschaft* einerseits und dem leitenden Prüfer andererseits besteht ein Arbeitsvertrag. 9

Wechselt ein leitender Prüfer zu einer anderen *Prüfgesellschaft*, muss diese im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens erneut einen Antrag auf Anerkennung stellen und ist dafür verantwortlich, dass der neue Mitarbeiter erst als leitender Prüfer tätig wird nach einer angemessenen Einarbeitung insbesondere in die Organisation, die Abläufe und den Prüfansatz der *Prüfgesellschaft*. 10

Gestützt auf Art. 38 Bst. b. BankV bzw. Art. 34 Abs. 1 Bst. c BEHV bzw. Art. 80 Abs. 1 Bst. c AFV legt die Bankenkommission die Anerkennungsvoraussetzungen in Bezug auf Ausbildung und Berufserfahrung fest (Anhang 2). Leitende Prüfer bei Banken sind von der Bankenkommission auch als leitende Prüfer bei Effekthändlern anerkannt (Art. 58 Abs. 7 BEHV). Hingegen sind leitende Prüfer bei Effekthändlern nicht als leitende Prüfer bei Banken anerkannt und leitende Prüfer bei Banken und Effekthändlern sind nicht als solche bei Fondsleitungen und Anlagefonds anerkannt. 11

Die *Prüfgesellschaft* verfügt über eine ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Anzahl von leitenden Prüfern. Sie darf die Leitung der Prüfungen bei Banken, Effekthändlern, Fondsleitungen und Anlagefonds nur Prüfern anvertrauen, die von der Bankenkommission anerkannt sind. Ist ein von der Bankenkommission anerkannter leitender Prüfer mehrere Jahre nicht mehr in der Prüfung von Banken und Effekthändlern oder Fondsleitungen und Anlagefonds tätig gewesen, stellt die *Prüfgesellschaft* sicher, dass er vor Wiederaufnahme der Tätigkeit als Prüfungsleiter auf den aktuellen Stand der Praxis gebracht wird. 12

Die Rotation der leitenden Prüfer auf den Prüfmandaten bei Banken, Effekthändlern, Fondsleitungen und Anlagefonds erfolgt gemäss Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhand-Kammer (RLU-TK) spätestens nach 7 Jahren.

2.3 Zusätzliche Anforderungen

Die Bankenkommission kann im Einzelfall zusätzliche Anforderungen an eine *Prüfgesellschaft* oder einen leitenden Prüfer stellen, wenn die Geschäftstätigkeit der zu prüfenden Bank, des zu prüfenden Effekthändlers oder der zu prüfenden Fondsleitung und Anlagefonds dies erfordert, insbesondere bei internationaler Geschäftstätigkeit, komplexen Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten, Anlagefonds mit besonderem Risiko (Art. 32 Abs. 4 BEHV, Art. 80 Abs. 3 AFV) oder bei Geschäftstätigkeiten, die spezielle Kenntnisse erfordern. 13

2.4 Liste der von der Bankenkommission anerkannten Prüfgesellschaften

Nach Art. 35 Abs. 4 BankV bzw. Art. 32 Abs. 5 BEHV veröffentlicht die Bankenkommission eine Liste der von ihr anerkannten *Prüfgesellschaften* in ihrem Jahresbericht und auf ihrer Homepage (www.ebk.admin.ch). 14

3 Unabhängigkeit

3.1 Grundsatz

Die *Prüfgesellschaft* sowie ihre *verbundenen Gesellschaften* und *nahestehenden Einheiten* müssen vom *geprüften Institut* unabhängig sein (Art. 20 Abs. 2 und 3 BankG, Art. 18 Abs. 2 BEHG, Art. 52 Abs. 1 AFG). Die *Prüfgesellschaft* darf eine Prüfung nicht durchführen, wenn eine wesentliche finanzielle, geschäftliche oder sonstige Beziehung besteht, die einen sachverständigen und informierten Dritten veranlassen würde, die Unabhängigkeit in Frage zu stellen. Stellt die Bankenkommission solche Beziehungen fest, holt sie die Stellungnahme der *Prüfgesellschaft* ein und verlangt in schwerwiegenden Fällen gestützt auf Art. 39 Abs. 4 BankV bzw. Art. 30 Abs. 5 BEHV bzw. Art. 52 Abs. 2 AFG vom *Institut*, eine andere *Prüfgesellschaft* zu beauftragen. 15

3.2 Anwendbarer Unabhängigkeitsstandard

Die *Prüfgesellschaften* stellen die Einhaltung der Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhand-Kammer (RLU-TK) sicher. 16

3.3 Zusätzliche Anforderungen

Die *Prüfgesellschaft* sowie ihre *verbundenen Gesellschaften* und *nahestehenden Einheiten* dürfen keine Beziehungen zu den *zu prüfenden Instituten* unterhalten und keine Aufträge der *zu prüfenden Institute* übernehmen, die mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit unvereinbar sind. Dies gilt sinngemäss auch für die Prüfer (Anhang 1, A8). 17

Als Beziehungen, die mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit unvereinbar sind, gelten direkte und indirekte Beteiligungen an den *zu prüfenden Instituten*, geschäftliche Beziehungen, die das Ergebnis der Prüfungen beeinflussen können oder die nicht Teil des normalen Geschäftsverkehrs bilden, sowie persönliche Beziehungen, die das Ergebnis der Prüfungen beeinflussen können. 18

Als Aufträge, die mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit unvereinbar sind, gelten 19

a. Aufträge mit Führungs-, Kontroll- oder Entscheidungsfunktionen

b. Aufträge, die zur Prüfung von eigenen Leistungen führen können

z.B. Bewertungsgutachten für Aktiven, deren Werte in den Jahres- oder Zwischenabschlüssen der *zu prüfenden Institute* übernommen werden oder Beratung bei der Umsetzung der Geldwäschereivorschriften.

c. die Entwicklung und Einführung von Finanzinformationssystemen (Systeme zur Gewinnung von Informationen, die Bestandteil des Jahresabschlusses oder der Managementinformation des *Instituts* sind)

d. die Erstellung von Buchungsunterlagen und Rechnungsabschlüssen

e. die Entwicklung und Einführung von Organisationssystemen sowie dazugehöriger Dokumentationen

f. die Durchführung der *internen Revision*

- g. die Mitwirkung bei der Einstellung von Führungskräften
- h. die Vertretung der Interessen der *zu prüfenden Institute* bei der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten
- i. die Vertretung der Interessen von *zu prüfenden Instituten* im Rahmen von Verfahren gegenüber der Aufsichtsbehörde insbesondere die Vertretung von Interessen einer angehenden Bank bzw. eines angehenden Effektenhändlers bzw. einer Fondsleitung und deren Anlagefonds im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemäss Art. 3 BankG bzw. Art. 10 BEHG bzw. Art. 10 AFG bzw. Art. 7 AFG.

Beziehungen und Aufträge, die zwar nicht nach Rz 18 und 19 mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit unvereinbar sind, jedoch zu Interessenkonflikten führen können, werden von der *Prüfgesellschaft* erfasst und durch geeignete Schutzmassnahmen unter Kontrolle gebracht. Als Massnahmen zum Schutz der Unabhängigkeit gelten insbesondere Qualitätskontrollsysteme, Rotationen der leitenden Prüfer sowie die Offenlegung von Beziehungen und Aufträgen gegenüber der Bankenkommission. 20

4 Überwachung

Die Bankenkommission überwacht die dauernde Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen. Dazu wendet sie unter anderem die im Folgenden erläuterten Instrumente an: 21

- Auswertung von Informationen der *Prüfgesellschaften* (Ziffer 4.1)
- *Qualitätskontrollen* (Ziffer 4.2)
- Begleitung der *Prüfgesellschaften* bei Prüfungen (Ziffer 4.3)

4.1 Auswertung von Informationen der Prüfgesellschaften

Zur laufenden Überwachung verlangt die Bankenkommission gestützt auf Art. 23^{bis} Abs. 2 BankG bzw. Art. 35 Abs. 2 BEHG bzw. Art. 61 Abs. 1 AFG von den *Prüfgesellschaften* die Einreichung von Informationen über ihre Geschäftstätigkeit. Die Bankenkommission wertet diese Informationen aus, insbesondere mit dem Ziel, die Einhaltung der Unabhängigkeitsstandards zu überwachen, die finanzielle Situation der *Prüfgesellschaften* zu beurteilen sowie wesentliche Entwicklungen des Prüfungsaufwandes und der Honorare festzustellen und zu analysieren. 22

4.1.1 Jährlich einzureichende Informationen

Die *Prüfgesellschaften* reichen der Bankenkommission jährlich spätestens 6 Monate nach Geschäftsabschluss (Bst. a) bzw. bis Ende September (Bst. b-e) folgende Informationen ein: 23

- a. Jahresrechnung (Einzel- und Konzernabschluss) 24
- b. Angaben zum Totalbetrag der im abgelaufenen Geschäftsjahr in Rechnung gestellten Honorare nach Erhebungsformular in Anhang 3 25
- c. Honorare pro *geprüftes Institut* (einschliesslich der von diesem verwalteten Anlagefonds) nach Erhebungsformular in Anhang 3 26
- d. Angaben zum Prüfaufwand pro *geprüftes Institut* (einschliesslich der von diesem verwalteten Anlagefonds) in Stunden nach Erhebungsformular in Anhang 3 27

e. Tätigkeitsbericht nach Anhang 4	28
Die Bankenkommission kann die nach Bst. a.-d. erhobenen Zahlen auf aggregierter Basis veröffentlichen. Angaben über einzelne <i>Prüfgesellschaften</i> werden aggregiert zu Angaben aller <i>Prüfgesellschaften</i> . Angaben über einzelne <i>beaufsichtigte Institute</i> werden aggregiert zu Angaben pro Institutsgruppe (z.B. nach SNB-Bankengruppen).	29
4.1.2 Weitere Informationen	
Die <i>Prüfgesellschaften</i> informieren die Bankenkommission unaufgefordert über wesentliche Änderungen und Sachverhalte betreffend:	30
a. Statuten, Gesellschaftsverträge und Reglemente	31
b. Zusammensetzung der Organe und der Besitzer Die <i>Prüfgesellschaften</i> geben die Gründe für das Ausscheiden von Mitgliedern der Organe und für Änderungen in den Besitzverhältnissen jeweils an.	32
c. Leitende Prüfer Die Bankenkommission kann über die Gründe des Ausscheidens von leitenden Prüfern Auskunft verlangen.	33
d. Berufshaftpflicht	34
e. Bestehende oder drohende Auseinandersetzungen mit Prüfkunden, die der Aufsicht der Bankenkommission unterstehen.	35
Die <i>Prüfgesellschaften</i> fügen unaufgefordert weitere für die Aufsichtsbehörde relevante Informationen bei. Die Bankenkommission verlangt bei Bedarf weitere Informationen.	36
4.2 Qualitätskontrollen	
Die Bankenkommission kann bei <i>Prüfgesellschaften</i> <i>Qualitätskontrollen</i> durchführen. Sie legt Gegenstand und Umfang der <i>Qualitätskontrollen</i> fest und bestimmt Methoden, Instrumente und Vorgehensweise.	37
Im Rahmen der <i>Qualitätskontrollen</i> beurteilt die Bankenkommission insbesondere, ob die Organisation und die internen Prozesse der <i>Prüfgesellschaften</i> eine professionelle, an den Risiken im Bank- und Effektenhandelsgeschäft bzw. Fondsgeschäft orientierte Prüfung und Überwachung gewährleisten.	38
Die Bankenkommission vergewissert sich unter anderem, dass die <i>Prüfgesellschaften</i> die gesetzlichen Bestimmungen, die für sie und ihre leitenden Prüfer geltenden Anerkennungsvoraussetzungen, die Standesregeln und die gemäss Art. 20 Abs. 4 BankG bzw. Art. 34 Abs. 1 Bst. a BEHV bzw. Art. 60 Abs. 1 AFV-EBK anwendbare Sorgfalt bei der Prüfung dauernd beachten.	39
Die Bankenkommission würdigt die Systeme der <i>Prüfgesellschaften</i> zur Risikoidentifikation und zum Risikomanagement und beurteilt die angewendeten Prozesse und Methoden.	40
4.3 Begleitung der Prüfgesellschaften bei Prüfungen	
Die Bankenkommission kann die <i>Prüfgesellschaften</i> bei der Prüfung von Banken, Effektenhändlern, Fondsleitungen und Anlagefonds begleiten. Ziel dieser Begleitung ist, abzuklären, ob die von der <i>Prüfgesellschaft</i> vorgesehenen Prozesse in der Praxis auch effektiv umgesetzt werden.	41

- Die Rolle der Bankenkommission bei der Begleitung einer Prüfung beschränkt sich strikt auf jene eines Beobachters. Die Bankenkommission nimmt an keiner Prüfungshandlung teil. Die Verantwortung für die Prüfung bleibt bei der *Prüfgesellschaft*. 42
- 5 Beauftragung und Wechsel**
- Die Bank bzw. der Effektenhändler bzw. die Fondsleitung beauftragt eine von der Bankenkommission anerkannte *Prüfgesellschaft* mit den Prüfungen nach Art. 18 und 19 Abs. 1 BankG bzw. Art. 17 Abs. 1 BEHG bzw. Art. 52 AFG. 43
- Die Bank bzw. der Effektenhändler bzw. die Fondsleitung holt vor dem Wechsel der *Prüfgesellschaft* die Zustimmung der Bankenkommission ein (Art. 39 Abs. 2 BankV bzw. Art. 30 Abs. 2 BEHV bzw. Art. 52 Abs. 2 AFG). Sie bzw. er teilt der Bankenkommission gleichzeitig die Gründe für den Wechsel mit und reicht ihr die letzte Rechnung der bisherigen *Prüfgesellschaft* ein. Die bisherige *Prüfgesellschaft* erhält von der Bankenkommission die Gelegenheit, zum beantragten Wechsel Stellung zu nehmen. 44
- Die Bankenkommission verweigert die Zustimmung zum Wechsel der *Prüfgesellschaft*, sofern dieser zur Unzeit erfolgt. 45
- Bei der Annahme eines neuen Mandates sowie beim Wechsel der *Prüfgesellschaft* informiert die neue *Prüfgesellschaft* die Bankenkommission anhand des Fragebogens im Anhang 5 über Dienstleistungen, die sie für das neu zu prüfende *Institut* in den vergangenen drei Jahren ausgeführt hat. 46
- Die Bank bzw. der Effektenhändler hat der neu gewählten *Prüfgesellschaft* die Prüfberichte (EBK-RS 0-/- Prüfbericht) und die Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (EBK-RS 0-/- Prüfung, Anhang 1) der vorgängigen *Prüfgesellschaft* der letzten zwei Jahre zur Verfügung zu stellen. Die Fondsleitung hat der neu gewählten *Prüfgesellschaft* die Prüfberichte (Art. 64 Abs. 1 AFV-EBK) der vorgängigen *Prüfgesellschaft* der letzten zwei Jahre zur Verfügung zu stellen. 47
- Die neue *Prüfgesellschaft* nimmt mit der bisherigen *Prüfgesellschaft* formell Kontakt auf, um die für die Mandatsübertragung notwendigen Informationen zu beschaffen. Die beiden *Prüfgesellschaften* sprechen sich gegenseitig ab, um den Übergang der notwendigen Informationen sicherzustellen. 48
- Bei der Übertragung des Mandates hat die bisherige *Prüfgesellschaft* ihrer Nachfolgerin Einsicht in die *Arbeitspapiere* zu gewähren. Das Eigentum an den *Arbeitspapieren* verbleibt bei der bisherigen *Prüfgesellschaft*. Verweigert die bisherige *Prüfgesellschaft* die Weitergabe der für die Mandatsübertragung notwendigen Informationen (z.B. bei Verantwortlichkeits- und sonstigen Streitfällen), hat sie die Bankenkommission zu informieren. Die Bankenkommission legt im Einzelfall Massnahmen fest, die den für die Mandatsübertragung notwendigen Informationsfluss sicherstellen. 49
- Die Bankenkommission verlangt gestützt auf Art. 39 Abs. 4 BankV bzw. Art. 30 Abs. 5 BEHV bzw. Art. 52 Abs. 2 AFG den Wechsel der *Prüfgesellschaft*, wenn die bisherige *Prüfgesellschaft* unter den gegebenen Verhältnissen nicht Gewähr für eine ordnungsgemässe Prüfung bietet. 50
- 6 In-Kraft-Treten**
- Datum des In-Kraft-Tretens (nach allfälligen Anpassungen aufgrund der Testlaufergebnisse): 1. Juli 2005 51

- Anhang 1:** Glossar
- Anhang 2:** Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Prüfer
- Anhang 3:** Datenerhebung / Erhebungsformulare
- Anhang 4:** Tätigkeitsbericht
- Anhang 5:** Dienstleistungen von Prüfgesellschaften

Rechtliche Grundlagen:

- Art 18 –22 BankG, Art. 35-49 BankV
- Art. 17-19 BankG, Art. 30-37 BEHV
- Art. 52 – 55 AFG, Art. 79 – 83 AFV, Art. 60 – 69 AFV-EBK